

Abg. Tüttenberg fragte, ob rechtlich geprüft worden sei, inwiefern ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich auf Grundlage des Konnexitätsprinzips bestehen könnte.

Ltd. KVD Ganseuer ging davon aus, dass diese Frage im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen hinreichend geprüft worden sei.

Der Landrat verdeutlichte, dass es sich hier um keine Aufgabenzuweisung, sondern um eine gesetzliche Änderung handele, worauf das Konnexitätsprinzip keine Anwendung finde.